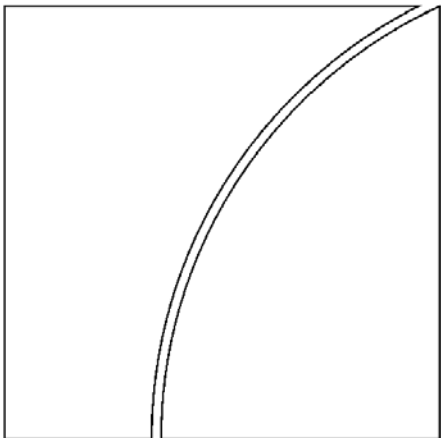


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



## Charta

Januar 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-344-0 (Druckversion)

ISBN 92-9197-344-0 (Online)

## Inhalt

I.	Ziel und Aufgabe.....	1
II.	Mitgliedschaft.....	2
III.	Führungs- und Aufsichtsorgan.....	3
IV.	Organisation .....	3
V.	Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS.....	6
VI.	Kontakt mit Instanzen, die nicht Mitglied des BCBS sind .....	7
VII.	Austausch mit anderen internationalen Gremien im Finanzbereich.....	8
VIII.	Öffentliches Konsultationsverfahren.....	8



# Charta des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)

## I. Ziel und Aufgabe

### 1. Mandat

Der BCBS ist die weltweit wichtigste normgebende Instanz für die Bankenregulierung und dient als Forum für die Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht. Sein Mandat ist es, die Bankenaufsicht mit Blick auf die Regelungen, Verfahren und Bankpraktiken weltweit zu stärken und dadurch die Finanzstabilität zu fördern.

### 2. Aktivitäten

Der BCBS will sein Mandat mit folgenden Mitteln erfüllen:

- a) Austausch von Informationen über Entwicklungen im Bankensektor und an den Finanzmärkten, um bestehende oder aufkeimende Risiken für das globale Finanzsystem zu erkennen
- b) Austausch über Themen, Vorgehensweisen und praktische Fragen in Bezug auf die Bankenaufsicht, um ein gemeinsames Verständnis und die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus zu fördern
- c) Erarbeitung und Förderung von globalen Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen für die Regulierung und Beaufsichtigung von Banken
- d) Untersuchung von Lücken in der Regulierung und Beaufsichtigung, die die Finanzstabilität gefährden
- e) Überwachung der Umsetzung der BCBS-Standards in den Mitgliedsländern und darüber hinaus, um ihre zeitnahe, konsequente und wirksame Umsetzung sicherzustellen und dazu beizutragen, dass für alle international tätigen Banken gleiche Spielregeln gelten
- f) Kontakt mit Zentralbanken und Aufsichtsinstanzen, die nicht Mitglied des BCBS sind, um von ihrer Sichtweise auf die zu formulierenden BCBS-Massnahmen zu profitieren und die Umsetzung der Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS auch ausserhalb der Mitgliedsländer zu fördern
- g) Koordination und Zusammenarbeit mit anderen normgebenden Instanzen und internationalen Gremien im Finanzbereich, insbesondere jenen, die sich ebenfalls mit der Förderung der Finanzstabilität befassen

### 3. Rechtsstatus

Der BCBS verfügt über keinerlei formelle supranationale Befugnisse. Seine Beschlüsse besitzen keine Rechtskraft. Stattdessen vertraut der BCBS zur Erfüllung seines Mandats auf die Verpflichtungen, die seine Mitglieder eingehen, wie in Abschnitt 5 unten näher beschrieben.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. Mitglieder des BCBS**

Zu den Mitgliedern der BCBS zählen Instanzen mit direkten Bankenaufsichtsbefugnissen sowie Zentralbanken.

Nach Absprache mit dem Ausschuss kann der Vorsitzende des BCBS weitere Institutionen einladen, als Beobachter beim BCBS mitzuwirken.

Mitgliedschaft und Beobachterstatus beim BCBS werden regelmässig überprüft.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird der Bedeutung des jeweiligen nationalen Bankensystems für die internationale Finanzstabilität gebührende Beachtung geschenkt. Der Ausschuss legt seinem Führungs- und Aufsichtsorgan, der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen<sup>1</sup>, seine Empfehlungen für Änderungen des BCBS-Mitgliederkreises vor.

Das Sekretariat macht die Liste der Mitglieder und Beobachter des BCBS auf dessen Website öffentlich zugänglich.

### **5. Verantwortlichkeiten der BCBS-Mitglieder**

Die Mitglieder des BCBS verpflichten sich:

- a) zusammenzuarbeiten, um das Mandat des BCBS zu erfüllen
- b) die Finanzstabilität zu fördern
- c) die Qualität der Bankenregulierung und -aufsicht in ihrem Land laufend zu erhöhen
- d) aktiv zur Erarbeitung der Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS beizutragen
- e) die Standards des BCBS auf nationaler Ebene<sup>2</sup> umzusetzen und anzuwenden, und zwar innerhalb des vom Ausschuss vorgegebenen Zeitrahmens
- f) sich Prüfungen des BCBS zu unterziehen bzw. sich daran zu beteiligen, um die Wirksamkeit der nationalen Regelungen und Aufsichtspraktiken sowie ihre Übereinstimmung mit den BCBS-Standards zu beurteilen
- g) bei der Mitwirkung an der Arbeit und der Entscheidungsfindung des BCBS das Ziel der globalen Finanzstabilität vor Augen zu haben und nicht allein nationale Interessen zu verfolgen

---

<sup>1</sup> S. Abschnitt 6 dieser Charta.

<sup>2</sup> „National“ kann in diesem Abschnitt auch „regional“ bedeuten.

### **III. Führungs- und Aufsichtsorgan**

#### **6. Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS)**

Die GHOS ist das Führungs- und Aufsichtsorgan des BCBS. Der BCBS berichtet an die GHOS und ersucht sie bei wesentlichen Beschlüssen um ihre Genehmigung. Zudem wendet sich der BCBS an die GHOS, damit sie:

- a) die Charta des BCBS und sämtliche Änderungen der Charta billigt
- b) das Arbeitsprogramm des BCBS in seinen groben Zügen festlegt
- c) unter den Mitgliedern der GHOS den Vorsitzenden des BCBS auswählt und ernennt. Wenn der Vorsitzende des BCBS während seiner Amtszeit aus der GHOS ausscheidet, ernennt die GHOS einen neuen Vorsitzenden. Bis ein neuer Vorsitzender ernannt wird, übernimmt der Generalsekretär dessen Funktionen interimistisch

### **IV. Organisation**

#### **7. Organisationsstruktur**

Die interne Organisationsstruktur des BCBS umfasst:

- a) den Ausschuss
- b) Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Task-Forces<sup>3</sup>
- c) den Vorsitzenden
- d) das Sekretariat

#### **8. Der Ausschuss**

Der Ausschuss ist das letzte Entscheidungsorgan des BCBS und trägt die Verantwortung dafür, dass das Mandat erfüllt wird.

##### **8.1 Verantwortlichkeiten**

Der Ausschuss ist verantwortlich für:

- a) die Erstellung, Durchführung und Erfolgskontrolle des Arbeitsprogramms des BCBS innerhalb der allgemeinen Vorgaben der GHOS
- b) die Erarbeitung und Förderung der Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS
- c) die Einsetzung und Auflösung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Task-Forces, die Genehmigung und Änderung ihres jeweiligen Mandats und die Kontrolle der Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit
- d) die Empfehlung von Änderungen der Charta des BCBS zuhanden der GHOS

---

<sup>3</sup> Eine Task-Force wird nur vorübergehend eingesetzt und gehört daher nicht zur dauerhaften Organisationsstruktur des BCBS.

e) die Festlegung der organisatorischen Modalitäten seiner Aktivitäten

## **8.2 Anzahl der Sitzungen des Ausschusses**

Der Ausschuss tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf jedoch zusätzliche Sitzungen<sup>4</sup> einberufen.

## **8.3 Vertretung an den Sitzungen des Ausschusses**

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sämtliche Mitglieder und Beobachter des BCBS sind berechtigt, einen Vertreter an die Sitzungen des Ausschusses zu entsenden. Die im BCBS einsitzenden Vertreter sollten hochrangige Mitarbeiter ihrer jeweiligen Institution sein und die Befugnis besitzen, im Namen ihrer Institution Verpflichtungen einzugehen. Es wird erwartet, dass beispielsweise der Leiter der Bankenaufsicht, der Leiter der Abteilung Bankenpolitik/Regulierung, der stellvertretende Zentralbankpräsident, der Leiter der Abteilung Finanzstabilität oder jeweils ein gleichrangiger Mitarbeiter an den Sitzungen des Ausschusses vertreten ist.

## **8.4 Beschlüsse**

Beschlüsse des Ausschusses werden von den Mitgliedern einstimmig gefasst.

## **8.5 Veröffentlichung der Beschlüsse**

Beschlüsse des Ausschusses, die von öffentlichem Interesse sind, werden auf der BCBS-Website kommuniziert. Der Ausschuss kann zu diesem Zweck auch Pressemitteilungen herausgeben.

## **9. Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Task-Forces**

Die Arbeit des BCBS erfolgt weitgehend in Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Task-Forces. Das Sekretariat macht die Liste der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des BCBS öffentlich zugänglich.

### **9.1 Unterausschüsse**

Die Unterausschüsse des BCBS unterstehen direkt dem Ausschuss. Sie setzen sich aus hochrangigen Mitarbeitern der BCBS-Mitglieder zusammen, die wichtige Arbeitsfelder des Ausschusses leiten oder übernehmen. Die Unterausschüsse des BCBS gehören zur dauerhaften internen Organisationsstruktur des BCBS und arbeiten daher ohne feste Ergebnis- oder Terminvorgaben.

### **9.2 Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen bestehen aus Experten von BCBS-Mitgliedsinstanzen, die die fachspezifische Arbeit der Unterausschüsse des BCBS unterstützen.

### **9.3 Task-Forces**

Task-Forces werden eingesetzt, um während eines begrenzten Zeitraums besondere Aufgaben wahrzunehmen. Sie bestehen im Allgemeinen aus Fachleuten der BCBS-Mitglieder. Wenn jedoch Task-Forces vom Ausschuss eingerichtet werden, setzen sie sich aus Vertretern des BCBS zusammen und befassen sich mit konkreten Fragen, die vom

---

<sup>4</sup> Diese können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.



Ausschuss umgehend behandelt werden müssen. Diese Task-Forces werden als "High-level Task-Forces" bezeichnet.

## **10. Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Ausschusses im Einklang mit dem Mandat des BCBS.

### **10.1 Ernennung**

Der Vorsitzende wird von der GHOS für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre ist möglich.

### **10.2 Verantwortlichkeiten**

Der Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses. Wenn der Vorsitzende an einer Sitzung verhindert ist, kann er den Generalsekretär beauftragen, die Sitzung in seinem Namen zu leiten
- b) die Kontrolle der Fortschritte beim Arbeitsprogramm des BCBS und die operativen Anweisungen zwischen den Sitzungen, um die Beschlüsse und Vorgaben des Ausschusses umzusetzen
- c) die Berichte an die GHOS zum angemessenen Zeitpunkt
- d) die Vertretung des BCBS nach aussen als wichtigste Ansprechperson des BCBS

## **11. Das Sekretariat**

Das Sekretariat wird von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) gestellt. Es unterstützt die Aktivitäten des Ausschusses, des Vorsitzenden und der Unterausschüsse, in denen die Arbeit des Ausschusses erfolgt. Die Mitarbeiter des Sekretariats sind hauptsächlich ausgewiesene Fachleute, die zumeist von den Mitgliedern des BCBS befristet entsandt werden.

### **11.1 Verantwortlichkeiten**

Das Sekretariat ist in erster Linie verantwortlich für:

- a) die Unterstützung des Ausschusses, des Vorsitzenden sowie der Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Task-Forces
- b) die Gewährleistung eines rechtzeitigen und effizienten Informationsflusses an sämtliche BCBS-Mitglieder
- c) die Erleichterung der Koordination unter den Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Task-Forces
- d) die Förderung eines engen Kontakts unter den Mitglieds- und Nichtmitgliedsinstanzen des BCBS
- e) die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen dem BCBS und anderen Institutionen
- f) die Führung der BCBS-Archive, die Betreuung der BCBS-Website und die Korrespondenzführung des BCBS
- g) sämtliche weiteren Funktionen, die ihm vom Ausschuss und vom Vorsitzenden übertragen werden

## **11.2 Generalsekretär**

Der Generalsekretär untersteht dem Vorsitzenden und leitet die Arbeit des Sekretariats. Er betreut die finanziellen und materiellen Ressourcen wie auch die Mitarbeiter, die dem Sekretariat zugewiesen werden. Zudem unterstützt er den Vorsitzenden bei der Vertretung des Ausschusses nach aussen.

Der Generalsekretär wird vom Vorsitzenden auf Empfehlung eines Nominierungsausschusses bestehend aus Mitgliedern des BCBS und/oder der GHOS und einem hochrangigen Vertreter der BIZ ernannt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre und kann verlängert werden.

## **11.3 Stellvertretende Generalsekretäre**

Stellvertretende Generalsekretäre unterstehen dem Generalsekretär und unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie vertreten den Generalsekretär bei dessen Abwesenheit, Unabkömmlichkeit oder auf dessen Ersuchen hin.

Ernannt werden sie vom Generalsekretär in Absprache mit dem Vorsitzenden.

## **11.4 Standort des Sekretariats**

Das Sekretariat ist bei der BIZ in Basel angesiedelt.

# **V. Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS**

## **12. Standards**

Der BCBS setzt Standards für die Regulierung und Beaufsichtigung von Banken. Er erwartet, dass seine Mitglieder und die in den jeweiligen Ländern ansässigen international tätigen Banken die Standards vollständig umsetzen. Allerdings handelt es sich bei den BCBS-Standards um Mindestanforderungen, und es steht den Mitgliedern des BCBS frei, strengere Standards festzulegen.

Der BCBS erwartet zudem, dass die Standards über das jeweilige Gesetzgebungsverfahren Eingang in das nationale Recht<sup>5</sup> finden, und zwar innerhalb des vom Ausschuss vorgegebenen Zeitrahmens. Wenn eine wortgetreue Übernahme in das nationale Recht nicht möglich ist, sollte das jeweilige Mitglied auf grösstmögliche Übereinstimmung mit den Standards und den angestrebten Ergebnissen achten.

## **13. Richtlinien**

Richtlinien führen die Standards näher aus, wenn dies für die Bankenregulierung und -aufsicht sinnvoll erscheint, insbesondere im Zusammenhang mit international tätigen Banken. In der Regel ergänzen sie die BCBS-Standards, indem sie zusätzliche Hilfestellung bei deren Umsetzung bieten.

---

<sup>5</sup> Bzw. in das regionale Recht.

## **14. Praxisempfehlungen**

Praxisempfehlungen beschreiben im Allgemeinen tatsächlich angewandte Praktiken. Sie sollen ein gemeinsames Verständnis in Sachfragen fördern und die Aufsichts- und Bankgeschäftspraxis verbessern.

Die Mitglieder des BCBS sind aufgerufen, die empfohlenen Praktiken mit ihren eigenen und denjenigen der von ihnen beaufsichtigten Institute zu vergleichen und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren.

## **VI. Kontakt mit Instanzen, die nicht Mitglied des BCBS sind**

### **15. Kontakt mit Instanzen, die nicht Mitglied des BCBS sind**

Entsprechend den in Abschnitt 2 aufgeführten Aktivitäten ist der BCBS verpflichtet, mit einem ausgedehnten Kreis von Nichtmitgliedern in Kontakt zu treten und sich mit ihnen über seine Aktivitäten auszutauschen. Dabei sind folgende Wege vorgesehen:

#### **15.1 Basler Konsultationsgruppe (BCG)**

Die BCG ist ein Forum für einen vertieften Austausch des BCBS mit Aufsichtsinstanzen in aller Welt zu Bankenaufsichtsthemen. Sie fördert einen breit abgestützten, frühzeitigen Dialog mit Aufsichtsinstanzen in Nichtmitgliedsländern über neue Vorstöße des BCBS, indem sie hochrangige Vertreter aus verschiedenen Ländern, internationalen Organisationen und regionalen Gruppierungen von Bankenaufsichtsinstanzen, die nicht Mitglied des BCBS sind, an einen Tisch bringt.

#### **15.2 Internationale Konferenz der Bankenaufsichtsbehörden (ICBS)**

An der alle zwei Jahre stattfindenden ICBS nehmen Bankenaufsichtsvertreter aus aller Welt teil, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu diskutieren.

#### **15.3 Mitwirkung in Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Task-Forces des BCBS**

Indem Instanzen aus Nichtmitgliedsländern als Beobachter in den verschiedenen Gremien des BCBS vertreten sind, tragen sie zur Formulierung der Massnahmen des BCBS bei.

#### **15.4 Institut für Finanzstabilität (FSI)**

Das FSI ist eine gemeinsame Initiative des BCBS und der BIZ, um Aufsichtsinstanzen in aller Welt bei der Umsetzung solider Aufsichtsstandards zur Seite zu stehen. Der BCBS unterstützt die Aktivitäten des FSI, insbesondere die gemeinsam organisierten hochrangigen Treffen. Diese sind für erfahrene Entscheidungsträger innerhalb von Zentralbanken und Aufsichtsinstanzen konzipiert und umfassen eine Reihe von regionalen Foren, in denen Informationen über die BCBS-Standards verbreitet, die Teilnehmer über die Arbeit des BCBS auf dem Laufenden gehalten, Aufsichtspraktiken und -probleme ausgetauscht und enge Kontakte hergestellt und gepflegt werden.

#### **15.5 Regionale Gruppierungen von Bankenaufsichtsinstanzen**

Der BCBS unterstützt die Arbeit und Aktivitäten regionaler Gruppierungen von Bankenaufsichtsinstanzen in aller Welt. Mitarbeiter des Sekretariats können an Sitzungen solcher Gruppierungen teilnehmen, um Gedanken auszutauschen und Feedback zur Arbeit des BCBS einzuholen.

## **VII. Austausch mit anderen internationalen Gremien im Finanzbereich**

### **16. Internationale Zusammenarbeit**

Der BCBS arbeitet mit anderen internationalen normgebenden Gremien im Finanzbereich und Instanzen des öffentlichen Sektors zusammen, um bei der Formulierung und Umsetzung von Massnahmen eine bessere Koordination zu erzielen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, diese Zusammenarbeit zu fördern, achten der Vorsitzende des BCBS und das Sekretariat insbesondere darauf, die Verfahrensbestimmungen sowie die Führungs- und Überwachungsmechanismen des BCBS gebührend zu berücksichtigen.

Zusammen mit anderen internationalen normgebenden Gremien im Finanzbereich unterstützt der BCBS das Gemeinsame Forum, wo Normierungsfragen von allgemeinem Interesse diskutiert und Empfehlungen für ein koordiniertes Vorgehen entwickelt werden können.

Der BCBS ist Mitglied des Financial Stability Board (FSB) und beteiligt sich an dessen Arbeit, wirksame Regulierungs-, Aufsichts- und andere Massnahmen im Finanzsektor zu formulieren, zu koordinieren und deren Umsetzung zu fördern.

## **VIII. Öffentliches Konsultationsverfahren**

### **17. Einholen öffentlicher Stellungnahmen bei Entwürfen von Standards, Richtlinien und Praxisempfehlungen des BCBS**

Grundsätzlich ersucht der BCBS sämtliche Interessengruppen um Feedback zu Massnahmenentwürfen. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens werden interessierte Kreise öffentlich eingeladen, dem Sekretariat innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Stellungnahmen zu Massnahmenentwürfen des BCBS zukommen zu lassen. Die Konsultationsfrist beträgt normalerweise 90 Kalendertage, kann ausnahmsweise aber auch verlängert oder verkürzt werden. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich auf der BCBS-Website veröffentlicht, sofern von den antwortenden Instanzen keine vertrauliche Behandlung ihrer Stellungnahme verlangt wird.

Das Konsultationsverfahren ist bei BCBS-Standards obligatorisch.